



Letter of Intent

Die drei bisher selbständigen Kirchengemeinden Denzlingen-Glottertal-Heuweiler, Gundelfingen und Vörstetten-Reute haben die Absicht, sich zum 01.01.2026 zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen. Diese Vereinigung wird erfolgen unter Beibehaltung der bestehenden Pfarrgemeinden.

Zur Klärung grundlegender Fragen künftiger Zusammenarbeit und zur Schaffung einer Vertrauensgrundlage erklären die drei Kirchengemeinden:

PRÄAMBEL

Wir, die evangelischen Kirchengemeinden und künftigen evangelischen Pfarrgemeinden in Denzlingen-Glottertal-Heuweiler, Gundelfingen und Vörstetten-Reute, verstehen uns als Glieder der Kirche Jesu Christi in der evangelischen Landeskirche in Baden (GO Art. 1 Abs. 1). Uns eint der gemeinsame Glaube an Gott, der die ganze Schöpfung aus Liebe ins Dasein gerufen hat, an Jesus Christus, in dem uns Gott persönlich nahegekommen ist, und an den Heiligen Geist, der uns miteinander verbindet. Gemeinsam sind wir unterwegs als „wanderndes Gottesvolk“ (1. Petr. 2,9; Hebr 13,14 u.ö.), das das Evangelium von der verändernden und heilenden Liebe Gottes, die in Jesus Christus begreifbar geworden ist, in unserer Welt bezeugt (GO 1 Abs 2). Dies möchten wir tun mit Worten und Taten, indem wir uns selbst mit Gottes Liebe beschenken lassen, uns mit der Kraft des Heiligen Geistes ausrüsten und uns von ihm in unsere Welt hinein senden lassen.

Dabei sind wir unterschiedliche Wege gegangen und leben bewusst verschiedene Traditionen, die sich in unseren Gemeindeprofilen widerspiegeln. Wir verstehen dies als Bereicherung und Ressource unserer künftigen vereinigten Kirchengemeinde, die uns ermöglicht, Menschen mit verschiedenen Bedürfnissen ein passendes kirchliches Angebot machen zu können. Darum wollen wir die Profile unserer Gemeinden auch in Zukunft in versöhnter Weise pflegen und unsere Partnergemeinden in ihrem jeweiligen Anliegen unterstützen, im Austausch bleiben und zugleich Schritte zur Gemeinschaft und zum Zusammenwachsen unternehmen.

Aus den Gemeindeprofilen und der kommenden Entwicklung in den Gemeinden ergeben sich die jeweiligen Gemeindeaufträge, die wir als Pfarrgemeinden mit Leben füllen wollen. Diesen Aufträgen sollen die Strukturen, die Gebäude und die finanziellen und personellen Ressourcen unserer Kirchengemeinde dienen. Gemeinsam wollen wir mit Gottes Hilfe daran mitwirken, dass „sein Reich komme und sein Wille geschehe“ (Mt 6,10).

1. GOTTESDIENSTLANDSCHAFT

Jede unserer gegenwärtigen drei Kirchengemeinden verfügt über ein reiches, das jeweilige Gemeindeprofil widerspiegelndes Gottesdienstleben. Die aktuellen Gottesdienstangebote sollen grundsätzlich, soweit dies möglich ist, auch nach einer Fusion bestehen bleiben. Um Überschneidungen und Dopplungen nach Möglichkeit zu vermeiden, streben wir eine Abstimmung bei besonderen Gottesdiensten an; außerdem wollen wir uns über unsere Gottesdienste informieren und gegenseitig dazu einladen.

Wir sind offen für gemeinsame Gottesdienstprojekte.

Die „Sommerkirche“ hat sich bewährt und kann künftig als Modell auch für andere „Engpässe“ dienen.



2. FINANZEN UND GEBÄUDE

Die Vereinigung der genannten drei Kirchengemeinden führt zu einer Gesamtrechtsnachfolge, durch die alle Vermögenswerte einschließlich gebildeter Rücklagen, Grundstücke und Gebäude auf die neue Kirchengemeinde übergehen.

Haushaltshoheit:

Die Haushaltshoheit liegt nach Vollzug der Fusion in der Verantwortung der neuen Kirchengemeinde als neuer Rechtsträgerin.

Der neu zu konstituierende Kirchengemeinderat entscheidet als Haushaltsorgan über die Vermögenswerte der neuen Gesamtkirchengemeinde. Diese Rechtsmacht soll unter Respekt vor gewachsenen Strukturen und gemäß den hier getroffenen Vereinbarungen ausgeübt werden.

Budgetierung:

Der Haushalt wird budgetiert. Jeder Pfarrgemeinde wird aus dem Gesamthaushalt ein für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliches Budget zugewiesen.

Es soll ein Sachbuch für die Kirchengemeinde und eines pro Pfarrgemeinde geben. Weitere Sachbücher gibt es z.B. für die Kindertageseinrichtungen.

Bestehende Rücklagen:

Soweit die einzelnen Kirchengemeinden vor dem 01.01.2026 zweckgebundene Rücklagen gebildet haben, soll deren Zweckbindung auch in einem künftigen gemeinsamen Haushalt erhalten bleiben und bei haushaltsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Es besteht weiter Einigkeit, dass das neue Haushaltsorgan auch sonstige, in den einzelnen Kirchengemeinden vor dem 01.01.2026 aus Haushaltsüberschüssen gebildete Rücklagen ohne feste Zweckbindung als für Verwendungszwecke innerhalb der jeweiligen Pfarrgemeinde bestimmt anerkennt.

Soweit die Kirchengemeinden vor dem 01.01.2026 gesetzliche Pflichtrücklagen gebildet haben, die die gesetzliche Mindesthöhe überschreiten, gelten diese überschießenden Beträge nach der Fusion als für Zwecke der jeweiligen Pfarrgemeinde bestimmt und bleiben bei der Berechnung des für das Erreichen der Mindesthöhe künftig abzuführenden Betrags außer Betracht.

Spenden und Zuwendungen:

Kollekten, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und andere Zuwendungen, die die Kirchengemeinden bis zum 31.12.2025 erhalten haben, sind auch nach der Fusion im Sinne der Zuwendenden einzusetzen. Das neue Haushaltsorgan hat daher den zweckgebundenen Einsatz der Vermögenswerte weiterhin sicher zu stellen. Es besteht dabei Einigkeit, dass mit der Fusion die Zweckbestimmung Kirchengemeinde im Sinne einer Zweckbestimmung Pfarrgemeinde umzudeuten ist. Gleiches gilt für die Fruchtziehung aus zugewendeten Vermögensgegenständen.

Kollekten, interne Sammlungen, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und andere Zuwendungen, die die Pfarrgemeinden ab dem 01.01.2026 erhalten, unterliegen, soweit sie ausdrücklich für allgemeine oder konkrete Aufgaben oder für spezifische Projekte in einer der Pfarrgemeinden einschließlich deren Förderkreise bestimmt oder einer Pfarrgemeinde gewidmet sind, der Eigenverwaltung der jeweiligen Pfarrgemeinde und sind zweckentsprechend ortsbezogen einzusetzen.



Erträge:

Der Ertrag aus Vermietung, Verpachtung und Verkauf und die Ergebnisse aus dem Jahresabschluss werden der jeweiligen Pfarrgemeinde, auf deren Territorium das jeweilige Gebäude / Grundstück belegen ist, zugeschrieben. Dies gilt auch für Erträge, die vor dem 01.01.2026 aus diesen Gebäuden / Grundstücken erzielt wurden.

Gebäudebewirtschaftung:

Es soll ein Gebäude-Masterplan für die Kirchengemeinde erstellt werden.

Die künftigen Pfarrgemeinden sind sich darin einig, dass die grün beampelten Liegenschaften im Rahmen eines Gesamtplans zu nutzen und zu erhalten sind. Es ist ein Finanzierungskonzept zu entwickeln, das auf die individuellen Haushalte der beteiligten Kirchengemeinden und die geplante Nutzung Rücksicht nimmt und den Gesamtanierungsplan des Kirchenbezirks beachtet.

Den Pfarrgemeinden ist bewusst, dass sie künftig für gelb oder rot beampelte Gebäude keine landeskirchliche Bauförderung erhalten und dass geplante Baumaßnahmen und Rücklagenverwertungen bei diesen Gebäuden genehmigungspflichtig sind. Sie werden ein Konzept zum künftigen Umgang mit diesen Gebäuden erstellen und, soweit sie auch nach der Fusion aus eigenen Mitteln erhalten und weiter genutzt werden sollen, ein umfassendes Finanzierungskonzept entwickeln.

Die Vermietung der Räumlichkeiten und die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Gebäudeerhaltung bis zu einem Volumen von 20.000 € soll durch Geschäftsordnung an die jeweilige Pfarrgemeinde delegiert und im Pfarramt vor Ort verwaltet werden.

Für laufende Maßnahmen hinsichtlich des Gebäudeerhalts werden zunächst die gebäudebezogenen SERL sowie zu diesem Zweck gebildete Rücklagen eingesetzt; erst wenn diese aufgebraucht worden sind, tritt der gemeinsame Haushalt gemäß der Beschlusslage des Gebäude-Masterplans ein.

3. KITAS

Für die Geschäftsführung der KiTas ist im Grundsatz das VSA zuständig. Das VSA übt seine Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Pfarrgemeinde aus, zu der die jeweilige Kindertagesstätte gehört. Die Pfarrgemeinde bleibt ferner zuständig für KiTa-Angelegenheiten außerhalb von Fragen der Geschäftsführung. Die bei den Pfarrgemeinden verbleibende Zuständigkeit als Ansprechpartnerin des VSA bzw. Entscheidungsträgerin erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Personalmaßnahmen (insb. Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen) betreffend Mitarbeitende der Kindertagesstätten einschließlich der Leitungen vor Ort / Hausleitungen und der jeweiligen Kindergartengesamtleitung
- Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten
- Entscheidungen über Gehaltsbestandteile (z.B. Leistungszulagen, Hansefit)
- Verträge mit den Eltern
- Bestimmung der internen Zuständigkeiten für Entscheidungen über Kita-Angelegenheiten auf Ebene der Pfarrgemeinden

Es werden Strukturen geschaffen, die eine regelmäßige Information der Kirchengemeinde über relevante Kita-Angelegenheiten gewährleisten.



4. PERSONAL

Die Zuständigkeit für Personalmaßnahmen einschließlich Dienstaufsicht für folgende Personengruppen soll bei der jeweiligen Pfarrgemeinde liegen:

- Pfarramtssekretär:innen, Reinigungskräfte, Kirchendiener:innen / Hausmeister:innen, Kirchenmusiker:innen (Chorleitung, Orgeldienst etc.), soweit deren Tätigkeit auf eine Pfarrgemeinde beschränkt ist
- alle anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden bis EG 8 TVöD, soweit deren Tätigkeit auf eine Pfarrgemeinde beschränkt ist
- alle Mitarbeitenden, die aus Fördertöpfen einer Pfarrgemeinde bezahlt werden

Die Zuständigkeit für Personalmaßnahmen einschließlich Dienstaufsicht für alle andern Mitarbeitenden (insb. solchen, die in mehreren Pfarrgemeinden tätig sind), soll bei der Kirchengemeinde verortet werden.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG & PFARRÄMTER

Aus der Mitte der Dienstgruppe wird ein geschäftsführender Pfarrer / eine geschäftsführende Pfarrerin bestimmt, der zum/r Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gewählt werden sollte. Er/Sie nimmt die Geschäftsführung in den in die Zuständigkeit der Kirchengemeinde fallenden Rechtsbereichen wahr und vertritt i.S.d. Vier-Augen-Prinzips zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats (Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r) die Kirchengemeinde rechtlich nach außen.

Es besteht Einigkeit, dass aus jeder Pfarrgemeinde eine Person in den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz gewählt wird.

Für alle Belange, die in die Zuständigkeit der Pfarrgemeinden fallen, wird die Geschäftsführung durch Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats an die Pfarrerin bzw. den Pfarrer der jeweiligen Pfarrgemeinde delegiert.

Es soll weiterhin drei dezentrale Pfarrämter geben, um weiterhin eine starke Verankerung der Gemeindegarbeit vor Ort sicherzustellen und die Erledigung der in die Zuständigkeit der Pfarrgemeinden delegierten Aufgaben effizient zu unterstützen.

Die drei Sekretariatspersonen sollen regelmäßigen Austausch pflegen, um das Zusammenwachsen und die Kenntnis der örtlichen Verfahren und Gepflogenheiten zu fördern und zu vertiefen und von Wissensaustausch zu profitieren. Ggf. können in diesem Zusammenhang je nach Begabung und Neigung Schwerpunkte der Tätigkeit – insbesondere bei ortsunabhängigen Aufgaben - gebildet werden. Im Urlaubs-/Krankheitsfall wird eine gegenseitige Vertretung bezüglich einer Basisversorgung angestrebt.

Korrespondierend mit den landeskirchlichen Vorgaben und der ersten und sich potentiell entwickelnden Themenzuordnung auf die jeweiligen Ebenen (Kirchengemeinde und Pfarrgemeinden) werden die Deputate des Pfarramts des/r Geschäftsführenden und der anderen Pfarrgemeinden um die relevanten Stundenzahlen angepasst.



6. MODUS DER ZUSAMMENARBEIT

Zwischen den Pfarrgemeinden und im Verhältnis zwischen Pfarrgemeinden und Kirchengemeinde streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe an.

Wir schaffen die Voraussetzungen für einen zuverlässigen sachgerechten Austausch von Informationen und Anliegen. Wir etablieren Strukturen und Verfahren, die der Erarbeitung tragfähiger Kompromisse dienen und sicherstellen, dass die legitimen Interessen der Pfarrgemeinden bei Entscheidungsprozessen auf Ebene der Kirchengemeinde ebenso gewahrt werden wie andersherum die Interessen der Kirchengemeinde im Rahmen pfarrgemeindlicher Entscheidungen.

7. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Aufgabe der für die künftige Zusammenarbeit notwendigen Formulierung einer Geschäftsordnung wird an die sich nach der Kirchenwahl 2025 konstituierenden Gremien delegiert.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Vereinbarung tritt mit Annahme durch alle drei Kirchengemeinderäte in Kraft. Den Beteiligten ist bewusst, dass aus der Vereinbarung keine verbindlichen Rechtspositionen abgeleitet oder Ansprüche rechtlich durchgesetzt werden können.